



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 240-2024
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: Nein
Geschäftsnummer: 2024.GRPARL.57

Eingereicht am: 25.11.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Plüss-Zürcher (Boll, FDP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Vögeli (Frauenkappelen, GLP)
Reinhard (Thun, FDP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2024

RRB-Nr.: ... vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Einführung einer Härtefallklausel im Rahmen der Eigenmietwertbesteuerung

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfauftrag erteilt:

1. Er untersucht, wie eine Härtefallklausel im Einklang mit der bundesgerichtlichen Praxis aussehen könnte, die es ermöglicht, den Eigenmietwert in besonderen Härtefällen steuerlich zu reduzieren oder auszunehmen. Dabei ist die nationale Diskussion zur Abschaffung des Eigenmietwerts in die Ausgestaltung der Klausel einzubeziehen, sodass diese als Übergangsregelung oder langfristige Ergänzung fungieren kann.
2. Er untersucht, wie Kriterien für die Anwendung aussehen könnten, z. B. Altersgruppen, Einkommensgrenzen oder den Nachweis einer finanziellen Notlage.
3. Er stellt dem Grossen Rat die Erkenntnisse des Prüfauftrags in Form eines Berichts vor.

Begründung:

Die Besteuerung des Eigenmietwerts führt zu einer fiktiven Einkommensbesteuerung für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die ihr Eigenheim selbst bewohnen. Diese Regelung belastet insbesondere ältere Personen, deren Einkommen im Ruhestand oftmals sinkt, während der Eigenmietwert – aufgrund von Immobilienwertsteigerungen – weiterhin steigt. Auch Haushalte mit begrenztem Einkommen sind von dieser Steuer unverhältnismässig betroffen.

Die nationale Diskussion zur Abschaffung des Eigenmietwerts, die derzeit in Bundesbern geführt wird, zeigt, dass die Eigenmietwertbesteuerung zunehmend als problematisch angesehen wird.

Die Einführung einer Härtefallklausel im Kanton Bern kann eine sinnvolle Übergangslösung darstellen, um die Belastung der Betroffenen bis zu einer allfälligen Abschaffung des Eigenmietwerts abzufedern.

Im Kanton Bern gibt es aktuell keine spezifischen Regelungen, um Härtefälle im Zusammenhang mit der Eigenmietwertbesteuerung abzumildern. Betroffene, wie Rentnerinnen und Rentner oder Personen mit geringen Einkommen, werden oftmals gezwungen, ihre Immobilie zu verkaufen, obwohl sie diese über Jahre hinweg finanziert haben und weiterhin darin wohnen möchten.

Eine Härtefallklausel könnte diesen Personen eine wichtige Entlastung bieten und sicherstellen, dass sie in ihrem Eigenheim bleiben können.

Angesichts der laufenden Debatten auf nationaler Ebene über eine Reform oder Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung ist eine Härtefallklausel auch als Übergangslösung von Bedeutung. Sie sorgt dafür, dass besonders betroffene Bevölkerungsgruppen bereits jetzt entlastet werden, unabhängig vom Ergebnis der nationalen Diskussion.

Die Härtefallklausel könnte nach einer allfälligen Abschaffung des Eigenmietwerts durch eine langfristige Regelung zur Förderung von Wohneigentum ersetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Im Gegensatz etwa zum Kanton Zürich wurden im Kanton Bern bereits im Rahmen der Allgemeinen Neubewertung 2020 die amtlichen Werte angepasst, was indirekt zu einer teilweise starken Erhöhung der Eigenmietwerte und damit der Steuerbelastung geführt hat. Es ist deshalb höchste Zeit, dass der Kanton Bern eine Härtefallklausel einführt und damit das Problem angeht.

Verteiler

– Grosser Rat